

Sonnabends, den 26. December, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsero allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

52.



# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Hachrichten,

Worans zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gesuchten worden: Diesen werden sobann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller in Stettin Copialiren, wie auch angekommene Fremden ic. ic. Zugest findet sich die Hiers Vroh- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preise der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Desgnior aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

## I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem in denen vorhin angeseztgewesenen Terminis Licitionis, um Verlauf der auf dem hiesigen Packhofe befindlichen Rotherburgischen gress- und mittlere Mühlen-Steine sich keine annehmliche Käufer gefunden, und daher anderweitige Termint Licitionis auf den zten, 16ten und zogen Januarii a. s. angezeigt worden: So können sich dieselige, welche diese Mühlen-Steine zu erhandeln gesuchten sind, alsdann vor die hiesige Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer gestellen, ihren Vorb- und Protocollum sehen, und gewärtigen, das deren Weißbierhenden solche Mühlen-Steine zu erhalten werden sollen. Wie denn auch die sich dazu findende Käufers die Mühlen-Steine vorher in Augenschein nehmen, und sich besthebt bey dem Packmeister Brens, oder Salz-Factor Radom melden können. Stettin den 14ten Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es soll in Termino den 14ten Februaris 1750. allhie eine Quantität eines vergoldeten, mehrere Helle, 120 thgiges Silber, dergleichen eine Quantität Perlen, von verschiedener Größe, Lohwerts verkaft werden; daß können deshalb Dienstjungen, so davon etwas zu ersehen Lust haben, sich voran Commission zu des Herren Ost und Pupillen Rath Herr Wohnung am Neumarkt, Nachmittags um 3 Uhr einfinden, und gegen das nachstehende Gebot der Addiction, jedoch allein gegen gleich hohe Bezahlung sich gewähren, Von Gotts Gnaden W: Friedrich, König in Preußen, Herzog zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz: Cammerer und Churfürst ic. ic. Etagen steht mit mindestens zu wissen, was man das auf dem Kloster Hofe am Frauen-Thor, allhie belegene Haus des Veder Pasten, in einer Taxe gebracht, und auf 923 thl. 10 Gr. gewürdiget werden. Wann nun noch entlassenes Concubus des seligen Administrators Braunschweig-Wittem, um die Substitution solches Hauses allermauerhaft angebietet, Mit auch derselben Sachen kost gesetzen. Als subdastieren Wir und stellen zu mindestens seilen Kauf, obgebrachtes Pflichtes Hand, mit allen seinen Privileien und Rechten, wie solches in der Taxe mit mehreren bezeichnet, auf der farischen Summe der 923 thl. 10 Gr. von welches Hause gegeben werden; Recognition von Serken jährlich 4 thl. Nachtwächter-Geld jährlich 12 Gr. Schörkunzegier-Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pumpen Geld jährlich 1 Gr. Service vor Haufe monatlich 10 Gr. jährlich 5 thl. Pfister-Darreal jährlich 8 Gr. Bürger-Groß 8 Gr. Summa 11 thl. 2 Gr. 4 Pf. Eltern und Leiden auch Dienste, so belieben haben möchten, solches Haus zu erkauften, auf den 20ten Januarii, 17ten Februaris und 17ten Martii des bevorstehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremptio, daß derselbe in angefasseten Terminis vor unsrer Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewürdiget sollen, daß in letztem Termino das Haus dem Reichstribuenden jugschlagen, und nadmahlie niemand weiter davonher gehörte werde. Die Taxe des Vater Pasten am Frauen-Thore belegene Hauses ist: Von Mauer-Meister 350 thl., vom Zimmer-Meister 390 thl., vom Tischler 38 thl., 6 Gr., vom Schlosser 37 thl., 14 Gr., von Glaser 20 thl., 6 Gr., vom Töpfer 14 thl., 20 Gr., Summa 862 thl., 22 Gr. Joachim Wilhelm Fory, Mauer-Meister. Johann Georg Schneid der, Zimmer-Meister. Heyl kommt des Sætner Schmidten begebrachte Taxe vom Pasten 60 thl., Summa der Taxe des Hauses und Gartens 923 thl. 10 Gr. Unbedenklich unter unsrer Königl. Majestäts Zeugen, und gewöhnlichen Subcription extrahirt. Gesetzten Alten Stettin den 2ten Decemb.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Ein habendes Gebäude, auf den Nödderneberg, zwischen seiligen Herrn Pastens Eck, und der Mademoiselle Hohen Wohnung unter gelagten zu verkaufen; Es können also diejenigen, so Lust haben solche in handen sich bey der Frau Pastor Werner befinden, an der Herrn Kirche wohnen, inelben, welche Vollmacht hat, solches zu verkaufen, oder allenfalls frakts nach Tammi an den Verkäufer schreiben, es soll mit einem billigen Preis losgeschlagen und verkaufet werden.

## 2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hierauf belaud gemacht, daß nach Königl. allgemeinrädigter Verordnung, die neue Mühle und Malz-Mühle im Amt Golom, beide zusammen an einem, und zwar plus leitanti pars Jani et jacobsen werden sollen, und das zu Verkaufung dieser Mühlen Licetioris auf den 29ten Decemb. a. e. den 14ten und 28ten Januarii a. f. allhie vor der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer angesetzt werden, in weicher sich dienenfog, so Lust haben solche in handen zu lassen wollen, Vormitags um 9 Uhr allhie einzufinden, ihren Vorh daran zu thun, und gewürdiget können, daß solche bis auf Königl. allgemeinrädieste Approbation plus leitanti jugschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 11ten Decemb. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als zwar ad instantiam Werner Ernst von Baudewerd, in Sachen contra Martin Rüdiger von Kiel stet, dessen Gut Wendeborn Eichow, bereits durch gewohlige Patente, von zogen Octobr. 2. p. und athen May a. e. subdastiert worden, ansezt aber, da in dem ersten Termine sich kein Licetioris gefunden, und in dem letzten nur 6000 thl. geboten, solches Gut jedoch nach der in Abschrift hieby gefügten Taxe auf 11557 thl. 15 Gr. estimirt worden, das gebadte Gut Wendeborn Eichow anderweitig zur Subdastierung gesetzt, und Termius Licetioris annoch auf den 11ten Januarii a. f. prædicta Woche; So wird solches durch gegenwärtiges Auskoung, weiter inde bey den vorigen Subdastations-Parenten gefüdet, nicht allein allhie zu Eösslin, sondern auch in Stolpe und Schlawe öffentlich zu offizieren, sonder auch in die Dörfelengen-Bogen wieder zu bringen, zu Jevermanns Notiz gebrach, damit diejenigen, so zwis dies uss Gurd zu erlangen wöllten, im ößigen Termine vor dem Königl. Osoarleit hieselbst erscheinen, an das Gut gewöhnlicher maassen kischen, und den Raum schließen können, sub comminatione, auf jund 1000 ths dem Reichstribuenden ohnfehlbar jugschlagen, und nachmals dagegen keiner weiter gehörte werden soll. Eösslin den zogen Novembris, 1750.

Königl. Preuss. Unterpommersches Osoarleit hieselbst.

O. B. v. Bonn, Präsident.

Als in Sachen des seligen Drat von Laubens Creditorens, das von der Münzmeisterin von Pode  
garnh' einschöpfe, und bei dem hiesigen Königl. Hofgerichte angegebenen Silber, Inhalt Reichen Rosinen  
etc., verauktionirt werden soll, und terminus datus auf den 17ten Januarii a. i. angestellt worden; So  
wird solches durch gegenwärtigen öffentlichen Aushang sowohl, als auch durch die Intelligenz-Beitragen,  
zu jederzeit durch die Hofgerichte, damit diejenigen, welche davon etwas zu erkaufen haben, in obig  
sein Termin vor dem Königl. Hofgerichte erscheinen, auf solches Silber gänzlich schließen, und ges  
währtigen können, daß solches dannm'k dem Weckelstehenden zugeschlagen werden soll. Sigillatum Codicis  
den 14ten Decembr. 1750.

Rental. Preußisches Sommerliches Hofgericht hieselbst.

(S. 6.) G. B. von Bonir, Präsident.

Nachdem der Königl. Amts-Müller Peter Barth, in der Marktflecken Mühl vollens, die  
Acker-Säfte auf dem Mühlwaldischen Stadt-Hofe, so er seinen Sohne in der Erziehung zu  
geschlagen: als: eine halbe Hufe ans grossen Wege, und einem Kiel-Stück oder Kamp an der Wippe, von  
9 bis 10 Schuhem Haußt, an den Weizenschäben zu verkaufen, und selbiges mit buntem Seide anzus  
zahlen; Als wird dieses hiesige Jahrwundertlich bestand gemacht, und das derselbige, das dazu Lust und  
Güte haben hat, sich bey dem Verkäufer, oder bei dem Königl. Amts-Müller Herrn Braunsberg in Mühlens  
walde, oder auch bey dem steyten Verkauf des Rindes, dem Archendarator Caspar Siehoff in Boseng, ohne  
weit Schläse, melden, und nähre Nachricht von ihnen einziehen.

Zu Goldin sollen dies ständige Herrn Weidling hinterlassene Immobilie, und freye Hand  
verkaufet werden, bestehend: 1.) Das am Marktende gar sehr wohl belagerte Haus, Brau- und Gastwirths  
haus, zum goldenen Hirsche genant, worinnen noch viele gehörigen guten Brau, Geträuf, auch eine gute  
Brauerei Brau-Hause und Braude-wies-Bins, vergleichbar ein neuem Bräuhaus, und gute commode  
Mahl-Boden, nebst einer massiven Dore daranrum ist verfestigert worden, bereedt mit vollkommenen Stele  
Lungen, Korn- und Haußmisen versehen. 2.) Desgleichen 2 Hufen Landes, mit volliger Winter- und  
Sommer-Auslast befestelt, in allen dreyen Feldern dicht aneinander in dem beken Acker liegend. 3.) Ein  
neuerbautes Gartengäss, 2 Bogen hoch, und durchgehends jungen frischbaren Bäumen, imgleichen  
z Blüth-Leiche d'anklich; Wer solche zu kaufen belieben trage, sollte sich genügt bey dem Apotheker Herrn  
Gadret in Mühlwald melden, und zwiz prästlicher Accommodation gewarnt seyn.

Cämmerer Beggerow in Gräfenberg ist vollens, sein Haus, Acker, Weien, Böh, Brau- und Aches  
Gärde zu verkaufen, das Haus ist eine Brau-Stelle, und noch neu, und hat nur 17 Jahr gestanden, ist an  
zwo Seiten massig, und an den andern beydest im Gaumet gewinkelt, hat 4 Stuben unten, mit zwey  
an Koch, Dose, abhängen Schlosstellen, gewobbenen Stoffen, Caminen, steht an den Ecke der Heyr-Grafs  
schaft, nah am Markt, daran ein langer Gang, marinen eine gerame und lichte Küche ist, die Brau-  
stelle, Dore und Geuerder stehen unterm grossen Schorkeis, in dem Gang sind 3 Wohnungen angeles  
get, davon noch 2 unvollkommen, die zie aber trager 7 Blz. jährlich Miete, auf dem Hof steht ein  
langer Stall, Schweins-Kosen, und das was bei einem sibürn Haue von Gold seyn soll, mit 2 Tief  
seitn. Der Hof ist groß und weit, hat eine gute Auffahrth in die Heyr-Grafs, außerm Hof ist ein Gar  
ten mit schönen tragbaren Obst-Bäumen: Dassere auch jemand nicht will eins an sich nehnheit worte,  
noch kante, will er den Acker auch vol vor Gebrauchth. Wer dem Belieben trage solches an sich zu hanteln,  
den scha den vorgemeldeten Cämmerer Beggerowen dazelft melden, das Haus und Neben-Gämer besetzen,  
die Præstoration des Ackers abfordern, und sobann Handlung darüber pflegen; Welches dem Publico hies  
durch notificiert wird.

Nachdem in Termino Liquidation den 16ten Decembr. c. die Eggerdtschen Creditoren vom adels  
chen Gerichte zu Polzin verauktionirt worden, und den Contradictor Herrn Senator Leutzen aufgezogen worden  
sind, das Dektorat Eggerdts Mobilla öffentlich zu verauktionieren; So wird dem Publico frey gewaadt,  
das daju der 12te Januarii 1751, angekündigt wird, und das ist ein jeglicher, welcher Lust und Belieben zu  
diensten hat, demselbem Tag um 3 Uhr des Morgens in das Eggerdtsche Haus einzufinden, und gewärtigen,  
daß solige gegen billigen Gebot das Erstandene erhalten werden.

Es noch hieblich notificiert, daß der Müller in Barnimslaw Friedrich Kasel gesonnen ist, sein Wind-  
mühle zu Barnimslaw, an einen dillig bishenden Kauf zu verkaufen; Wer nun gefonnen ist, solche zu  
erzehnellen, beriebse wolle sich bey gedachten Müller Friedrich Kasel zu Barnimslaw melden, und mit dem  
selben aufs erste wegen des Preises sich vereinigen.

Als in Veltin ad instantiam Contradicitoris des Heberschen Concursus, Regierungs-Advocati Faber,  
vor dem Stadtk-Gericht zu Stargard angestellt gewesener Termin Subhastacionis, auf des ehemaligen  
Cresc-Tümmer Obers, dazelfst in der breiten Straße belegenes, und nach Abzug der Oester auf 913.  
Nblz. 20 Gr. 8 Pf. vorletzes Haus, nur 120 Nblz. und vierzehn 155 Nblz. gebrochen worden, solche  
aber nicht acceptable sind, und daher von der Königl. Hochpräsidialen Regierung ein anderer erster Terminus  
auf bevorstehenden 12ten Januarii daju präsigirt worden; So wird solches hiermit bekannt gemacht,  
und können sich die erwähnten Liebhaber zu gedachten Heberschen Hause in breitem 1. Termine auf der  
Königl. Regierung melden, darauf biehen, und plus liebans die Addition befehlen gefrätgien.

Eigenes

Eigner der von dem seligen Schiffer Ludwig Bagemühl, in Aano 1746. zu Wollin neu erbaueten, mit allen Zubehör der Zeit neu versteuerten, und darin bisher unterhaltenen Zubehör, Klincke Jacob, Cath. Dorothe. Immanuel genannt, so von dem Schiffer Gabriel Herwirth bisher erfahren worden, und wobei annach eine dreijährige Schiffbau-Freheit beständlich, die ab Stettinische Salz-Lästen über See fährt, wird hiermit zum ganzen oder halben Kauf offerirt. Desgleichen ein drittel Antheil der Frachtschiff, die Ostfahrt genannt, 21 Stettinische Salz-Lästen gross, in Aano 1745. neu erbauet, und von Schiffer Joh. Griebrisz Swantow gefahren wird; Wer Belieben träget erstere ganz, oder ein Dittel des selben, und in der letzteren ein drittel Antheil an sich zu kaufen, der tan sicb vor den Kaufmann Herrn George Buran, und dem Mästler Herrn Herlitz in Stettin melden, und dey ersten das Inventarium scher und Handlung pflegen.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Es Verkauf zu Solberg der Kaufmann Herr Christ. Gottlieb Hering zu Stolpe, in Vollmacht seines abrigen Geschäftsrath, und Genehmigung derselben gerichtlichen bestätigten Wormius, das sicb von ihrer seligen Gross-Mutter, der verstorbenen Kädingen ererbete, und in der Vadersüber-Strasse, zwischen der seligen Amtmann Hammel Eben, und den Bürger und Bäcker Meister Wieggen belegene Wohnhaus, eum pertinens, an den Bürger und Radmacher Meister Michael Schüssler, eck und eis gehäuslich, um und für 200 Rthls. behandelten Kauf-Geldes, und soll nächstünftigen Oktosbergs Tage die Verlossung darüber bey C. Hovenden Rath gesuchet werden; Welches Königl. allernädigster Verordnung zufolge hiedurch befandt gemacht wird.

### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Als die übliche Dracker-Compagnie, die an der Schwante, gleich den Holländen über, zwischen der, der heut Capit. Kohlerten, und den Kaufmann Herrn Lemmingen innen belegas, und der Compagnie zugehörige Wiese, so der Einwohner Daniel Kistmasse in Grabe bis hier in Miethe gehabt, da sein Contrat in Ende, anderweit an den Weißbierhenden zu versachten willens; so haben Herren Altemann erschöppter Compagnie, darzu die Termine auf den 1sten Januar, 18ten Februarli und 18ten Martii 1751 andernahmet, in welchen diesigenen, so die Wiese zu mieten willens, erjudet werden, sich Morgens um 10 Uhr bey dem Altemann Friesner, in der Schusterstrasse wohnende, einzufinden, ihren Both ad Protocolium zu geben, und zu gewärtigen, daß solche in dem letzten Termine den Weißbierhenden juzugeschlagen werden sol. Die Herren Prediger aber auf denen hier bey der Stadt nahe belegenen Dörfern, werden dienstlich ersuchen, solches ihren Gemeinden bekunde ir machen.

In foligen Herrn Jacob Aschentrenns Gran Witwen Wohnhouse in der Pölzer-Strasse in Alten Stettin, ist eine Stube, nebst einer Kammer, der zweyten Etage nach der Gassen, und hinten aus eine Stube, worin ein Alcovon beständig zu vermiethen, und sind diese Zimmer für einen einzelns Menschen sehr besquem und logable, und können gleich bezogen werden; Wer Orlieben hat dieselbe zu mieten, wolle sich bey gemeldeter Gran Eigenthümer melden, und eine proportionirliche Miethe accordiren.

### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da in dem der Stadt Garb angehörigen Eigentums, Dorf Gatsow, das Ackerland daselbst auf Teile nitata 1751. Pachtlos ist, und zu dessen fernverlochten Verpachtung der 19te Decembr. a. c. 9te und 16te Januar. 1751. pro Termine Licitacione ausgeschetzt sind; Als wirs solches dem Publico hizmit bestimbt gemaket, und können diesigenen, welche genossen had dieses Ackerwerk zu erwarten, sich in des meldeten Terminis zu Garb auf dem Nahthause Morgens um 9 Uhr gestellen, ihr Both ad Protocolium geben, und gewärtigen, daß im leysten Termino mit dem Weißbierhenden, und welcher die annehmlichsten Conditions offerirt wird, bis auf erfolgter Rangli. Kriegs- und Domänen-Cammer Approbation geschlossen werden solle.

Es will der Herr Stallmeister von Großen, sein Vorwerk bey Falckenberg, im Preussischen Kreys, bey Bernstein belegen, kommanden Marien 1751. verpachtet, wobei 8 Winznel Winter-Auflast in jedem Felde sind, und eine a parte Schäferei kan gehalten werden. Die übrigen Umstände und Regale so dagey gelegt werden sollen, man bey der Herrschaft in Falckenberg erfahret, und contrahireng. Es muss aber der Pächter, weil das Viech gestorben ist, eigenes Inventarium halten.

### 6. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhahen des Amtmann Herkels, alle Creditoren, oder wer sonst Ansprache an dem im Deutschen Kreys in Hinter Pommern belegenen Gutte Brandenburg, meldet, wer von dem von Schlieben gelauft, haben möchten, besoge der zu Stettin, Solberg und Dasser offiziell Proclamatum citiret morden, und ist darin zu Wohnung gesamter Forderungen und Ansprüche die Terminus perenniorius auf den zarten Febr. a. f. anzugesetzt, mit der Constatination, daß die Ansprüche de-

depon dem Gute Bransberg abgewiesen, und in Einschlag desselben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Stettin den 4ten Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Dem Publico wird hierdurch besandt gemacht, daß ad instantiam George Friderich Knorths auf Radach, alle und jede, welche an dem von ihm, von dem Mittweiter von Brisch, und desselben Ehegenossen, erlangten Anttheile Gute in Radach, im Sternbergischen Kreise belegen, eine Anforderung haben möchten, per Publica Proclamatio dergestalt vor die Neumärkische Regierung eitert worden, daß sie a desso des zogen Octobr. 1. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novembris a. c. den azten Decembri. a. c. und sonderlich den 22ten Januarii 1751. aber coram Commissario ihre Forderungen gehörend justificieren, wodergestens gewärtigen sollen, das ihnen ein eniges Stillschweigen werde auferlegt werden. Edictum den 10ten Octobr. 1750.

Königl. Preuss. Regierung. Eansley hieselbst.

Es wird hierdurch besandt gemacht: daß ad instantiam der verlustreuen Obrist-Lieutenant von Waldbow auf Adamstorf, alle und jede, welche eine Forderung an dem von ihm von dem Steinwehr verlausten Gute Klein Lückow, bey Verlächen im Goldbachischen Kreise belegen, haben, per Edicata vor die Neumärkische Regierung eitert worden: daß sie a dato des zogen Octobr. 1. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 27ten Novembris a. c. den 22ten Decembri. a. c. und sonderlich abe den 22ten Januarii 1751. coram Commissario Liquidat, ihre Forderungen gehörend justificieren, oder der ewigen Abwesenheit gewärtigen sollen. Edictum den 15ten Octobr. 1750.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierungs-Eansley hieselbst.

Von Gottes Gnaden Wl. Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Römi schen Reichs Erz-Cämmerer und Tharsfæst ic. c. Erbteilten allen und jenen Creditoribus, so an die verstorbenen Prälät von Laurentiis Güther, oder dessen Vermögen, einigen An- und Anspruch vermeinen zu haben, Unser Gruss, und fügen denselben hiermit zu wissen, was mögent der Hofgerichts-Advocatus Tyberius, als zu des verstorbenen Prälät von Laurentiis Creditorwer bestellter Communi Mandatarius, vermittelet ad acta gegeben, und in Abschrift beigehaltenen Supplicati, eine gehörende Vorladung ad liquidandum allerunterthänigst gehoben. Wenn Wir nun soldem Suchen statt gegeben, als citiren und laden Wie auch hiermit, und in Kraft dieser Proclamatio, wovon eines althier in Görlitz, das entere zu Colberg, und das dritte zu Stolp angegeschlagen werden soll, peremtorie, daß ihr a dzo innerhalb 9 Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termiu zu rechnen, eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiere vermöget, ad Acta anzugeben, auch alsdann den 22ten Januarii des 1751. Jahres vor Unserm Hofgerichte hieselbst unaufhebblich, oder per Mandatorio, welche Ihr aber bei Zeiten anzuzeichnen, und denselben mit genugsame Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versetzen habet, und gefestset, die Documentis zur Justification einer Forderung in Originali producere, einer verborunen halber mit dem Communi Mandatario, und Reben, Creditore ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pfliegen, und in dieser Entstehung rechtliche Erklärniß, und locum in abschaffender Liquidations- und Priorisat-Urtheil gewarret, mit Ablauf des Terminu aber sollen Acta für beobloffen geachtet, und dienigen, so Ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gesetzet, und Ihre Forderungen gehörend justificirt, nicht weiterg höret, von dem Vermögen abgewiesen, und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich alsbald zu achten. Signat. Görlitz den 10ken Octobr. 1750.

(L.S.) G. v. Bonitz, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wl. Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Römi. Reichs Erz-Cämmerer und Tharsfæst ic. c. Erbteilten allen und jenen Creditoribus, so an den Güthen Berlin, Krush, Kneutzbeck und Gantelin, eine Ansprache, ex quo tunc capite se auch nur sein könne, zu haben vermeinen, Unser Gruss, und fügen auch hiermit zu wissen, was inassen der Obrist-Lieutenant Balzhauser Friederich, Herrscher von der Goltz, und dessen Ehefrau, vermittelst eines althier übergebenen, und in copiell. Wahrheit liebey gehobtenen Supplicati, und dessen Belegaten althier angezeigt, wie daß, nachdem sie von ihrem respective Vater und Schwester-Vater, dem Ernst Christopher Reichs-Grafen von Mantens, Königl. Polnischen, und Thür. Sächsischen Cabiner- und Etats-Minister, obtemelbte Güther, locat Contract sub n. für 46000 Rthlr gelauft, und in dem § 5. desselben stipuliert worden, daß alle und jede Creditorer edicitaler eitert werden solten, sie dieses zu ihrer Sicherheit nöthig fänden, mit allerunterthänigst demuthiastischer Bitte, daß Wl. daher gewohnter Edicatae an eub zu ertheilen allerunterthänigst möchten. Wenn Wir nun diesem Suchen statt gegeben, So citiren und laden Wie auch hiermit samt und sonderlich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termiu, peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie Ihr dieselbe mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiret zu können vermeinet, ad Acta anzugeben, auch den 26ten Februarii des 1751. Jahres vor Unserm Hofgerichte hieselbst, und zum Werde unausbleiblich gestellter, bey Zeiten einem Advocaten annehmen, und denselben mit genugsame Instruktion und getroffen mit Supplicati ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pfliegen, und in Entstehung der Güte, rechtliche

rechliche Erkenntniß gewarret, mit Ablauf des Terminis aber sollen Acta vor beschlossen angenommen, und diesenjenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, daß benannten Tages nicht erschien, praecludens, und in Ansehung dieser Güter, und derselben Verlaß, mit ihren Forderungen und Gesuchsamten nicht weiter gehörig, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun daselbige in Schermanns Wissenschaft besto besser gesetzter möge, so darf ein Proclama hieselbst in Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cörlin aufführet, auch nicht allein denen Sächsischen Zeitungen beverrgt werden. Signatum Cöslin den 1. genen Novembris. 1750. (L.S.) G. B. v. Bonin, Obergerichts-Praesident.

Von Gottes Gnaden: Wir Frederick, König in Preußen, Margrave zu Brandenburg, der Holl. Nör. Reichs-Erz-Lammert und Churfürst i.c. &c. Bügeln allen und jedem Creditorebus des Kriegs-Gaß Nachlaß, wie auch denen so sonst daran gelegen, hemist zu wissen, was müssen solgen Landstädte u. Städte Wilsow, Primitiv et allienigenem copiiglen Libello A. angezeigt, wie selbiges von gebachtem Kriegs-Gaß Nachlaß Inhalt besaß, statutus Kauf-Contractus sub B. nachgehende Grund-Städte ehe und eigentümlich für 1750-Büchir, an sich getauft, verlängt: 1.) Dessen vor dem Hohen Thor beliegene Städte u. Gartens W. ese, wie solche in dem Catalog vom 1ten Septembr. 1748, in regestirt, mit dem darauf liegenden Doppeln und Hopfen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Gartens, in dens Grünanzen und Maalen, wie er diese Güte erdet und erkaufet, 3.) beneid denen in dem Garten-Hause scheinenden Tapeten, und übrigen Mobilien, farmer 4.) besetz die holze Hufen vor dem Renen-thor, davon zwei in einer Fähre, und im Catalog No. 34. et 35. auch zwischen Peter-Wolbenhauß und Brattwuegen Hufen, die dritte aber im Catalog No. 39. zwischen Ed: univer: Voden Erben, und dem Schwedischen Stift belegen seyn, und 5.) zweiwer halbe Stücke, so von seinem jungen Groß-Vater Peter-Nachl: herstammen, und vor dem Mühlens-Thor, über dem Janunckdorffs hieslen Grund Feldwerts, bey Martin-Pollen, und Stadt-Worts bey seinen von dem seligen Advocat Becklin im Urz: handelnden Städten belegen. Mit allerdemuthigster Bitte, daß Wir solcherhalb Nachlaß zu erhellen, allernächst gewahrt wünschen möchten. Wenn Wir nun solchen Nachlaß statt gegeben, Solchen nach citieren und laden: Wir eke die diesigen Creditores, so an obsercierte Grund-Städte, ein dingliches Recht, oder ex Capite proromtes, oder ex quocunque alio capite eine Aufzehrke in heben vermömen, hemist nach Kraft dieses Proclamatus, wovon eines Althier zu Cöslin, das andere zu Cöberg, und das dritte zu Stolpe angzeigt werden soll, peremtorie, daß lbs. a daco innerhalb 12 Wochen wobon s. Ar den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termini zu rechnen, euro Forderungen, wie sie bis selbe mit untabedachtem Documentum, oder aus andern rechtlichen weiss in Urkeln vermöget, ad Acta ansetzt, auch den 26ten Martii ve Unserm Hof Gerichts alljährlich gesetzelt, die Documenta ja Justificatione eurz Forderungen in Original producirt, ektliche Handlung pfeget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß gewarret, mit Blauf des Termanni aber, sollen Acta für beschlossen gehalten, und biebenen, so ihre Forderung ad Acta nicht gesetzelt, oder wenn gleich solches gesetzet, sie doch benannten Tages sich nicht geselllet, und ihre Forderungen gehärend justificaret, nicht weiter gehörig, von denen erw-harten Grund-Städten abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, Wornach sich also dieselben zu achten.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Obergerichts-Praesident.

Wm: Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Leckernhauß, entbieten allen und jedem Creditoren, so an des Bürger und Radler Daniel Polwitz Vermögen hieselbst, einen Anspruch vorneinen zu haben, unsern Gang, und füles benenntes Hebdorff zu lassen, was müssen nach in abgedachten Bürger und Radler Daniel Polwitz Vermögen entstandenes Document, das hiesige Stadt-Gericht eurz geführde Vorladung ad liquidandum bezeugt hat. Wenn wir nun solches Städten salt gesetzelt; Als citieren und laden wir euch hemist und krafst dieses Proclamatus, wovon eins hier, das andere zu Alcam, und das dritte in Stettin angezeigt, peremtorie, daß lbs. a daco innerhalb 9 Wochen, wovon day für den ersten, day für den andern, und day für den dritten Termini zu rechnen, eure Forderung, wie sie bis selbe mit untabedachtem Documentum, oder auf andern rechtlichen Weise in Urkeln vernehlet, ad Acta angesetzt, auch den 12ten Januarii a. s. vor unsrer Königl. Stadt-Gericht, folgt unsr Ube eins gesetzelt, die Documenta ja Justificatione eurz Forderung in Original producirt, ektliche Handlung pfeget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß, und Locum, in obnefens den Prioritätstümel gehoraret. Mit Blauf des Termanni aber solles Acta für beschlossen geselllet, und diesjenigen so ihre Forderung ad Acta nicht geselllet, oder wenn gleich solches gesetzet, sie doch benannten Tagen sich nicht geselllet, und ihre Forderungen gehärend justificaret, nicht weiter gehörig, von den Beweisen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten.

Bei denen Stadt-Gerichten zu Preußlow ist das dassen Bürgers und Amts-Schulders Michael Voiges, in der Butter-Strasse alda, zwischen Stolpens und Drackens Häusern inne belegenes Haus, so ein hals Erste, nekk Hoffnung, Stallung, und darüber bestalltlichen Gartens, Schulden halber, ad instantiam Mons. Philipp Boeques, mit der gerichtlichen Date von 282 Mcht. 7 Gl. und den darauf geschehenen Gebot der 243 Mcht. noch ein für allemahl öffentlich subhafiret, und Termius peremtorio Adj-

Audiocionis auf den zarten Januarii 1751. anberammt worden, et zweitzen denn sowohl der gedachte Meister Michael Binger et uxor, als auch alle und jede Creditorum ad liquidandum et verhandlendum præsta, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perperi clausit citetur werden.

Der Härter Holz in Stargard, hat in anno 1747. von dem Bürger und Maurer in Pyritz, Johanne Willhelmo Lorn, eine Hause in Stargard in der Regastraße, zwischen den Kaufmann und Brauer Hn. Dondersen, und den Brauer Hn. Wedepohl seu. ohne belegen, gekauft. Da kann der lange Termine zu Bezahlung des Kauf Preiss auf Weihnachten ist; So werden alle diezeitliget, so an diesem erste Antrage, oder Anspruching dachen, hieblich erlaubt, sich bey den Käufers, obet gegen Stadt Gericht zu Stargard zu melden, weil der Rest des Kauf Preiss den 1ten Februarii 1751. ausgeschabt, nach Verstissung der Zeit abweigend weiter geboten werden soll, nach ihm was angestanden werden wird.

Magistratus in Griffenberg machen dem Publico verständt, daß ad instantiam der Frau Bürgermeisterin Neveling, und verschiedene andern der Härter Joachim Lieben ten. Creditorum, dessen sämtliche absteuert sunt, als: 1.) Das in der Regastraße, zwischen Meister La Place, und Schmiede Jahnicken, jen. belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis a 121 Rthlr. abstimmt. 2.) Einig vor dem Rega Thor vor dem dötschen Winkel belegene Scheune, a 17 Rthlr. 12 Gr. 3.) Einige Stück Acker, als 1 Stück vor dem Rega Thor über den Garten, den des Baumann Benjami Adler belegen, 12 Rthlr. 1 Stück auf der Heide bey des Mauer Fischen Acker, 20 Rthlr. 1 Stück auf Camminghofe Dolz, bey den Herren Emanuelli Degges röwen Acker, 6 Rthlr. 16 Gr. 4.) Stück in der Vorstadt, bey der Frau Cammerer Kohnen Acker belegen, 32 Rthlr. 8 Gr. 1 Stück von Collembenerweg, bis an das Moor bezym Alten Acker, 22 Rthlr. 1 Stück zwischen den Mohren, bey Meister Sillmers Acker belegen, 9 Rthlr. In Termino den 22ter Januarii, 1751. plus licentia verkaufft werden sollen, innerhalb solcher Zeit, und in dicto Termino werden zugleich prioritas hieblich eintretet, damit die Sache sodann völlig abgemacht werden länze.

Auf der Auffahrt Stoße in Pomerania verlaßt Meister Erdmann Reichel, sein Wohnhaus und Garten, an Meister Joachim Lemden, für 45 Rthlr. und ist Terminus zu Vollziehung dieses Contrato auf den zarten Januarii 2. f. angesetzt worden; Wer darüber mit Bestände etwas einzuwenden, oder Ansprache daran hätte möchte, mög sich sub pena præsum codem in Termino bey dem Königl. Amtt. Gericthe dafelbst melden und seine Iura vertheidigen.

Nachdem nunmehr die Königl. Regierung, in Sachen der Quaden Erben, wider den Elebischen Ober-Windstengel, und dessen Creditore, wegen Verlaßung der Elebischen Ober-Mühle, und des von ihnen ex transacta prædictive Vorzugs-Recht, dem Königl. Amtt aufzugeben, denen Quaden Erben, die Postes der Mühle gegen Erlegung, 30 Thal. empfahmen, und nach denen Judicium weiter im verfaßten zu weitesten Ende demn auch Terminus ad liquidandum auf den zoten Decembr. e. angesetzt; So wird statlichen Creditoribus, so an des Windstengels Vermögen eine Aufzucht haben, oder zu haben vermeyen, hieblich beläuft gemacht, daß sie in Termino vor dem Königl. Amtt erscheinen, ihre Forderungen aneigen, und inskriften, obet ja gewarnt haben, daß sie gänzlich damit præcludiert werden sollen.

Der Kaufmann Herr Friederich Glösmeyer in Colbers, verlaßt seine, dorflich vor dem Pianino schmieden Thore, in dem Sünenhagen, zwischen des Hospitals St. Spiritus, und des Schiffzumme-Gesellen Schülens Landungs innen belegenen einen Nutzen Garten-Land, as den Herrs Bürgermeister Friederich, und soll derselbe bey nächst kommenden Verlaßung d' Tage dem Käufert gleich d' Land verlassen werden; Welches in einem jeden Nachridt hieblich beläuft gemacht wird, um seine etwa dabey habende Jura- und Pretensionen, in rechter Zeit wahrzunehmen.

Zu Volkst hat Meister Andreas Bürger, von dem Becker Johann George Hofemann, ein Stück Land von 1 Geschaff Auctat, hinter der Stadtgrenze, zwischen der Witwe Benjamin Schwelmefreundin, und des Herrn Pastor Sporgers Wiese belegen, gefaßt; Meister Königl. Verordnung gewiß hieblich, besant gemachet wird. Solte nun jemand darüber etwas einzuwenden, oder Pretension daran haben, noch etwa derselben darauf hoffen, können sich dieselben den zoten Decembr. in Cuxia melden, nad Verstissung dieser Zeit aber wird nienand damit gehöret, noch etwas angestanden werden.

## 7. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es hat die Kirche in Sonnen, im Stolpischen Kreys, nahe an Lauenburg, ein Capital von 152 Rthlr. nach ecclesiast. Or. zinsbar ausgethan; Wer nun nach Maßstreckung der allerhöchsten und allerschärfsten königlichen Verordnungen die erforderliche Sicherheit, mit Entzugung ins Land-Buch, und Conventuation des hochwürdigen Königl. Ecclesiastischen Consistorii präzisen tan und will, derselbe tan sic beläßt bey dem Pastor in Sonnen diebräck melden.

Brevenhundert Meißebüchler Kirchen-Gelder sind bereits durch die Intelligenz-Blätter, wie aus No. 42. und 43. erhebet, ins Amtleß offtiret worden: Da sic aber keiner dazu angegeben, so werden diese 200 Rthlr. bismit nod-nahle zur Kirche ansatzetzen, und förmten diejenigen, so dieselben zu Stand verlossen, und alle Sicherheit in verschieden redenrich, sich dorthalb bey Dr. Patrons, als Magistratus An-grammaus, allenfalls auch bey dem Prediger zu Bargische melden.

zu Trescow an der Rega werden diejenigen Weltachter 100 Thaler. Kinder-Gelder einkommen, welche hinwieder gegen die erste Hypothek jüngst ausgethan werden sollen; Wer nun derselben benötigt, solle sich bei dem Vormund des Bürgers Kindes, Herrn Kaufmann Nauvin melden, und daselbst weiter zu Ruhmert geneigt.

Dreihundert und fünf und zwanzig Reichsthaler sollen unzöhrlich bestätigt werden; Wer eines solchen Capital benötigt, hinlängliche Sicherheit schaffen, und den Consens eines lobamen Magistrats beprüfen lassen, der wölle sich bey der Krollen Sohne Vormundes melden, als: Gouverneur Christian Schmid, son. und Schiffer Joachim Lüthje, welche nach gezeigter Verlangten Sicherheit das Capital baldig anzapfen können.

Einhundert Reichsthaler, so die Kliche in Neßlin im Stolpischen Landt gehörten, sind anfahndis get, und sollen anderwerts gegen 6 pro Cent wieder bestätigt werden; Wer die im Königl. Reglement vorgeschriebene Prastand zu dieser Artie präzisiert, folglich die Obligation auf seine Kosten vorher aufglossen lässt, auch Concessum Reverendissimi Consistorii vorher besysschaffet, kan sich dieses Capital's wegen bey dem Prediger in Neßlin melden.

Geschäufhundert Thaler. Kinder-Gelder sind angesetztes worden, welche mit Consens des Königs, Papillons-Collegii, im Marz 1. f. wieder ausgethan werden sollen; Wer grössere Sicherheit stellen kann, wölle sich den dem Herrn Seerer, Ravenstein in Stargard diesenthal melden.

Es wird gegen diesen nächstbesitzenden Johs., ein Capital a 3. bis 4000 Thaler, fällig, so auf schiere Land-Güther wieder ausgethan werden sollen; Wer dessen gegen solche Zeit, auch noch wohl etwas eher, benötigt, und dagegen eine gute und sichere Hypothek stellen kann, wölle sich diesenthal bey dem Rath und Lehn-Secretario Thilo zu Stettin zu melden.

### 8. Avertissements.

Dem Publico wird hiedurch nachstehend bekannt gemacht, daß nachstehende Dörfer, 1.) in Wera Hohmann, 2.) im Ramborschen Kreysse, 1.) Carlsdorf, 2.) Batingebahl, 3.) Friedelsdorf, 4.) Wollin, 5.) Storckow, 6.) Cäseckow, 7.) Lütow, 8.) Kraatzow, 9.) Glafon, 10.) Hammelin, 11.) Meewissen, 12.) Vor, 13.) Görlitz, 14.) Nothen-Glemmenow, 15.) Parrentin, 16.) Platen, 17.) Rießlin, 18.) Losenhols, 19.) Granz, 20.) Sommerdorff, 21.) Martin, 22.) Salentin, 23.) Ledentin, 24.) Eadow, 25.) Garz, 26.) Bölschedtendorf, und 27.) Reedow. Ferner b) im Anklamischen Kreysse, 1.) Lüper, 2.) Jagente, 3.) Stolzenburg, 4.) Brieskow, 5.) Sandkrug, 6.) Bauerroth, 7.) Klosterholz, 8.) Darsitz, 9.) Süddienwalde, 10.) Nothenhöhl, 11.) Groß- und Klein-Dammen. Und sodann 11) in Hinter-Pommern, 1.) im Saaginer Kreysse, 1.) Groß-Schlatkow, 2.) Schönenbeck, 3.) Peutz, 4.) Dorf Döllig, 5.) Amt Döllig, 6.) Mobeckow, 7.) Schwartow, 8.) Hansfelde, 9.) Niedenbach, 10.) Linde, 11.) Bärdow, und 12.) Vorwerd-Jahns. b) In dem Niemeynschen Kreysse, das Dorf Moras, c) In dem Priburgischen Kreysse, 1.) Gotberg, 2.) Dobberschul, 3.) Hohenwalde, 4.) Schönwerder, 5.) Mandelsow, 6.) Bländensee, 7.) Warchin, 8.) Puntow, 9.) auf der grossen Lübzischen Mühle, 10.) Versfelde, und 11.) Amt Bernsteine. Und d) in dem Greiffenhangischen Kreysse, 1.) Liebenow, 2.) Jägersdorf, 3.) Thansdorf, und 4.) Heinrichsdorf, annoch thills mit der Seuche inficret, thils aber noch nicht geschorig geöffnet seyn. Und es hat sich also einselns vor Postigung dieser Dörfer zu halten, und seine Reise hergestalt einzurichten, daß er selbige nicht berührten darf. Signatur Stettin den 14ten Decembr. 1750.

Nachdem Catharina Maria Stammanns, wider den heimlich entrichteten Ehemann, den Niemeyn Samuel Kau, in punto maliciose desertiois bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und des Ley angezeigt, daß derselbe die Jahr vor der Erweichung mit ihr in Stargard, aber sehr unordentlich gelebt, so daß er viele Schänden gehabt, und sie vor 16 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in crimen feligen Unstädtern sitzen lassen. So ist gedacht Samuel Kau, durch die in Stettin, Anklam und Stargard in Mecklenburg offizierte Edictale percomiso gegen den 12ten Febr. 1. f. vor hiesige Königl. Regierung eitert, um Ursachen wegen seiner Entfernung anzusehen, wiedrigstens in consumaciam eius recte licea Sintens, und des Klägerin Rch anderweitig verhephen können, publicaret werden soll. Signatur Stettin den zoten Octbr. 1750.

Als des Oberstleutnant Gottlieb Christian von Kleist, allerunterthänlich vorgetheilet, welches er von dem nammeiro seligen Major Hans Heinrich von Baskrom, das Gut Bredel mit allen Pertinentien, als ein Allodium, nichts davon ausgenommen, erlaubte, nachher aber erfahren, daß unter andern das sogenannte kleine Gut von Redel, ein Ranteufelsches, und das sogenannte Schenken-Gut, ein Krockerisches Lehn-Gut sey, mitin gebadet von Kleist, von denen Lehn-Trägern Unstrafe befreien müßte, mit Bitte, alle Dienjungen, so an dem Gute Redel, und dessen Pertinentien, und an dem sogenannten kleinen und Schenken-Gutte, auch bey diesem beständlichen Polpe, ein Jur Agnaciam seu processuariis zu haben, und des geforderten Allodiums in contradictione brechtiget zu seyn vermeynen, edictarier gewöhnlicher Weisen zu richten, und wie des Supplicantem Penio defeciat, zu Abmachung dieser Gesche Terminus auf den 12ten Februar 1751. presigiert, und die von Rantzen, und von Krocker, so daran berechtiget zu seyn vermeinten, dazu erichtet, und die Edictale alßier zu Stettin, imgleiden zu Cölln

Ihr und Holzen aufzitzen lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hierdurch notificirt und kund gemacht. Signatum Stettin den 20ten Octbr. 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es ist bereits Sab Mo. 47. et 48. angefischt, daß einer gewissen adelichen Herrschaft im Dramburgischen Kreysse zwei Adler und ein ander Dürsche heimlich und dießbisher Weise entlaufen. Da nun der eine Rahmens Schöding, schon arrestirte und ausgeliefert worden; so wird das Publicum in Aufschung des Leyden andern, Rahmens Samuel Höhner, der von Dame in Sachen zu Hause gehörte, ein völlig rothes Gesicht, braunes Haaren, und mittelmäßige Größe hat, und entweder einen grauen Rock und Weste mit Garancinatouchen Aufsäbelgen und Futter, oder über einer grünen Weste, welche mit einer silbernen weg Fingerweiten Breite besitzt ist, einen silber grauen Soutour Rock trägt. Ingleichen des Gottfried Hollen, so aus Dramburg gebürtig, 18 Jahr alt, klein und beshente ist, weisse Haare hat, und einen silbernen Soutour-Rock, wie auch blaue Weste trägt, um gleichmäßige Willkürigkeit dienstlich einzufinden, keiner Entwickelne, wo sie sich betreten lassen, anzuhalten, und von dem Regierung-Advocato Lobe in Stettin Nachricht zu sezen, da denn die Abholung sowohl als Erstattung der Kosten unverzüglich bewilligt werden soll.

Die Collecteure in Pommern, in der hiesigen Brandgösschen Völkerie sind folgende: In Anklam Dr. Gütler, Kaufmann in Cammin Dr. Jippecor Küdder, in Carenz Dr. Jusse cor Wilder, in Tilsberg Dr. Hoschedege Landau. In Cöslin Dr. Puppenbach Wilmann. In Damm Dr. Bürgermeister Scheel. In Gollnow Dr. Säumerer Ziegeln. In Greifswalde Dr. Bürgermeister Martini. In Greifswalde Dr. Professor Dianck. In Lautenburg Dr. Pakke Behr. In Lupom Dr. Pastor Kummer. In Pasewalk Dr. Rapostas Stetig. In Nienhagen Dr. Pastor Mohs. In Stargard Dr. Doctor la Bruguerre. In Stettin Dr. Gerold, Secretair Jeanlin. In Stralsund Dr. Post, Secretair Dittmer. In Usedom Dr. Rapostas Rataczek. In Wollast Dr. Berens, Apotheker. Die erste Classe dieser vortheilhaftesten Völkerie ist am vorigen Montag und Dienstage im Segeler Hause öffentlich gezeigt worden. Die Biedungen werden bay dem Gerichts-Secretair Peter Jeanson, 6 Pf. der Bogen zu haben seyn. No. 9801. La Societe de Mille hat das größte Loos, nemlich die 300 Rthlr. No. 9897. auch La Societe de Mille die 200 Rthlr. No. 2219. unter der Devise: Wie Gott es ferner flügt, hat das Loos von 100 Rthlr. gewonnen, und gehörte nach Wollast. Es sind noch einige Aktionen in der Gezeitniss von 1000 Loosen zu bekommen, welche jetzt 1 Rthlr. 16 Gr. zur zweyten Classe kosten; Diejenige aber, welche bereits 10 Gr. zur ersten Classe entrichtet haben, müssen ihren Schrif vorzeigen, und haben alsdann nur 20 Gr. zu entrichten. Die Aziehung der zten Classe wird im Merh. 1751. vor sich gesetzen, und die Bezahlung der in der ersten Classe h rausgekommenen Gewinne, wird den 4ten Januariss. bey obgedachten Herrn Jeanson ihren Anfang nehmen.

Von Gottes Gnaden Wir Fürstlich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs, Erb-Camerer und Kurfürst, u. Erb-Kurfürst dñen Deisten, Unsern lieben Gottesgebet, seligen Hoff- und Friede, Präsident von Meistern sämtliche Lands-Holzern u. Holzern Grus, und lassen euch damit zu wissen, was gestalt jetzt gedobten seulen Hörgerichts, Präsident von Meistern nachgeleistten Witwe, vermittelst eines übergabebevor, und neist eines allhier zu Cöslin, das andere zu Bergard, und das dritte zu Potschin auffzusetzen werden soll, erstaßlich, daß Ihr a dico innerhalb 12 Wochen, woron 4. für den ersten, 4 für den andern, und 4. für den dritten Termint zu rechnen, ob Ihr die Güter zu returren willens, ad alia enderfüllbar, und zu dem Ende eure daran habende Jura deducire, und den 17ten Martii des 1751sten Jahrus vor Unsern Hörgericht hieselbst euch zum Hördr unauflöslich gefestet, und allenfalls sodann das Preußen-Akkumur der 24402 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. sofort daer erlegen. Wobei euch jedoch biemit zuselbst ins jungsiret wird, bey Sezieren eines Advocaten anjuhnnehmt, und denselben mit genugfamer Instruction und schräger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, ihm auch eure etwaige Exceptiones, und den Besitz derselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Existenz der Güte sofort finale Schritte, nis erfolgen könne, sub comminatione, daß Ihr joch gänglich präcludiret, und wegen eures an diesen Gütern etwa habenden Lehn Rechtes, nicht weiter gehörte werden sollet. Worauf Ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 4ten Decemb. 1750.

Des Bürger und Braunkohlensieder Wobmanns Hand, welches in der Mühlen-Straße, zwischen den Mühlen-Meister Nienh., und des Colonist Brammers Lade liegen, wird nebst der Haustafel in dem Rechts-Tage nach Peil, drey Könige bey dem lobhaften Stadt-Gericht vor- und abgelassen werden; Welches hiemit gebürgt und gemacht wird.

Zu Daber verlaufft der Bürger und Brauer Herr Daniel Kräger, sein dasfelsst am Markt habendes Wohnhaus, an den Bürger und Bierkell-Meister Christian Schentz; Wer gegen gleichen Tag und Verlauf etwas einzuhwerden vermeint, hat sich den alten Hannov. bey E. G. Rath dasfelsst zu melden.

Schät eine Magd, Rahmehs Edmund Reuslers, eine glatte Alberne Tabarere bey der Judenschaff in Stargard zum Verlauf gebracht, und vorgegeben, daß sie solche auf dem Wege von Stettin gefunben. Es wird also hiedurch öffentlich belantet gerichtet, daß die Tabarere bey dem Herrn Landrat Margarets dasfelsst abgeliefert worden; Es kan sich also derjenige, welchen solche abhängen gelommen, bey selbigen melden, alßdann wann er sich hinfünglich dazuge legitimiret, selbige extrahiert werden solle.

Als Seine Königliche Majestät allergräbst befohlen, daß wegen der östlischen Ramb im Krieg mit einem Entrepreneur Handlung geslossen, und mit selbigem wegen Anken der neuen neuen Dörfer, und Städte der Acker und Weizen contrahirt werden soll; So wird solches hiedurch dem Publico bekannt gemacht, damit derjenige so Lust dazu hat, sich in Termino den sten Januari 1751, in Wahrhause des Vorzens um 8 Uhr vor dem Herrn Krieges- und Domänen-Rath von Hirsch gefallen möge, alßdann hemmeh die Anklage vorgezogen, und mit ihm contrahirt werden solle.

Da Pastor zu Beiersdorf, im Prussianischen Synodo, sich entschlossen, seinen dafsigsten Pfarr-Ader, den er bisher selber cultivirte, einem thückigen Colone, entweder für Heilte, oder für Geld auszutun; So hat er solches dem Publico fand machen wollen, mit der Verstärkung, daß Colonus seine vollkommenen Bequemlichkeit zur Wohnung vor sich, auch gute Douzenz vor sein Vieh hat, andere Douzenz dabey mit geniesen, und sein Brod unter Gottes Segen reichlich haben wird. Solche jemand Lust haben sein Land zu bearbeiten, wolle er sich je her bey ihm melden, weil auf Maria Verklärung 1751, derselbe ans gedenkt muss.

Denen Eagerischen Debitoribus zu Polzin, welche denselben laut übergehender Specification, noch hinterstallt seyn, wird hiedurch öffentlich belantet gemacht, daß sie an denselben sub pena duplicitate ferner abzuziehen haben, noch dürfen, sondern an den bemeldeten Herrn Contradicteor et Curator bonorum Fuchs, ohne Zeit-Befrist ihre Schulden angeben und abtragen, und sich gesührend quittieren lassen, und folglich sich vor Sades und Unfosten sich zu hüten haben.

Als man in den Intelligenz-Bogen sub No. 43. gewährt worden, daß der Wormund Johann David Westphal, wearen der, des verstorbenen Tauroris Thymmen zu Lodes hinterlassene Landungen, und zu Besitzelung dessen 3. lebten Kinder, dem Wormund Johann Christlieb Thymmen zugeschlagene Landung sich zu wollen vermeint; so dien't sowohl dem gehabten Johann David Westphal, als and jedermann jne Nachricht, daß der Wormund Johann Christlieb Thymm, sic diese Landung bey so gestalten Sachen von selbigen besiebt, wann aber die getreute Kinder der anderweitigen Verlausung dieser Landungen x. Gedessen und Unfosten tragen müssen, vor solches der Wormund Johann David Westphal auch zu Seien, in mittelst sieher solche Verlausung der Landung nicht bey derselben, sondern es muß selches gerichtlich geschehen, und wird Magistratus Labens sion Terminus dazuge nörichten. Es wird als jedermann gewarnt, wes gen der obgemeldeten Landung x. keinen Kauf mit dem Wormund Johann David Westphal zu schließen, denn solcher sodann für null und nichts gelten wird.

Es hat sich jetzt verstanden, daß es nicht gehütht in dem Intelligenz sub No. 43. zu declarren, daß wegen des in Epibonen in der Mühle Christlieb gesiebtenen Diebstahls, die Dies nicht gebracht, sondern frey gelassen worden, wann aber solches die größte Unwahrheit, so wieder Aca laufend, daß der Osterwaldbische Abdecker Engelmann den Diebstahl mit verrichtet, und daß unsichtbar machen könne, auch einen Blend-Zettel in der Mitternacht geschrieben, zumheilen der würckliche Dieb David Schmidt, auf östnisschen Markt durch den Engelmann gespistet, und nachher über die Grenze gebracht worden, der Engelmann aber selbst zu dem nur ad Iuramentum purgatorium graviert, nach derselben Verteilung er gänglich als solviret werden müssen, so wie solches dem vorigen Abdecker Jacob Neuhaußen auch geschehen, da er vorher gestorben, daß er einem Inden für 20 Achtl. seine Spitten gestohlen, wovon er sich übermäßig losgeschworen, und also auch als unzündlich erkannt werden müssen, wie die vor E. Königl. Hofgerichte in Cöllnis verhandelte Aca zeiget; Als hat man dem Publico dieses hiedurch belantet machen, und denn sub No. 43. nachher allegauer Inferio, so zum despac des Herivaldischen Gerichts, von einem bösen Menschen in seitrich worden, redetwürdig, und mit mehreren Grunde contradiciren wollen, als besonders befandt, daß der Concipiatur des ersten, aus besondserer Hoff den Engelmann zu blaumen, die falsche Notizierung verlust.

Als die in dem abelichen Kreise, zwischen der Oder und Randow, bisher mit der Vieh-Schule befaßt zweifellos Dörfer, nemlich: Barnimslaw, Friedfeld, Kraatzow, Stomin, Gl.-sow, Meewagen, Broch, Gorde, Rothenclempen, Crookens, Krugsdorf, Barrentin, Pläver, Hahn und Hohenholz, raden gebrochen Sterben, und ausgesetzter geordneten Quarantaue, wodurch Edict vom 24ten Decembr. 1729 § 15. § 16. kaumehr wieder rausz; So wird solches zum Besten des Publico sumit belantet gemacht, damit dies

se Dörfer nach wie vor bereit und passirt werden können. Dagegen sind folgende Dörfer, als 1.) die Stadt Barth; 2.) das Städtlein Venecun, 3.) Blumenberg, nebst dem dazu gehörigen Vorwerk Carlberg, 4.) Berlin, 5.) Grün, 6.) Sommerdorf, 7.) Stoitz, 8.) Wollin, 9.) Ladezin, 10.) das Königl. Amtshof Dorf Schrevenh., 11.) Gramow, 12.) Sellin, 13.) Sonnenberg, 14.) Salchow, 15.) Schmagerow, 16.) Pampow, 17.) Blankensee, 18.) Golsbendorf, 19.) Schmellentin, 20.) Pommerensdorf, 21.) Kreislow, 22.) Dohmenhausen, 23.) Cawow, 24.) Wanowitz, 25.) Schillersdorf, 26.) Radtow, 27.) Leesow, 28.) Habenreichenh., und 29.) die Henningshorst bey Dauw, anjego wördlich infiziert; weshalb ein der alten Umgang mit selbigen zu vermeiden haben wird. Blumberg den 16ten Decemb. 1750.

E. R. von Sydon.

Zu Potsdam verkaufet der Bürger und Handelsmacher Meister Michael Bobith, mit Einwilligung seines Ehefräuen, an den Doctorum Medicus Dr. Beda, zwey und einem halben Körzen Bleßpfuhl, wistwesen des Schuster Meister Adam Loppin, und des Schuster Meister Michael Schulz's Landung blassen, um auf 15 Pföhl. zum Erb- und Sodderthaus, und wie Terminus zur gerichtlichen Versteilung auf den zarten Januar 1. f. anbersehen; Soße nun jemand an dieser Landung eine gesändete Aufwache zu haben, oder sonstwie wider diesen ehrlichen Handel mit Bestande zu contradicieren vermeinen, der hat plausib. im präcisen Termino zu beschaffen, im vorjährigen aber der Präcussion zu gewärtigen.

## 9. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 17en bis den 23ten Decemb. 1750.

Den 17ten Decemb. Herr Lieutenant von Woch, vom Sappenthalischen Regiment. Herr Capitain von Esden, vom Prinz Franz von Braunschweig's Regiments, liegt in 3 Kronen.

Den 19ten Decemb. Herr Landrat von Borck, kommt von Wangenin, liegt im Landhouse. Herr Oberst Baron von Kreyßling, aus Russischen Diensten, kommt aus Mecklenburg, liegt im Posthause, und geht sogleich durch.

Den 20ten Decemb. Ein Edelmann Herr von Zosstram, liegt im Potsdam. Ein Edelmann Herr von Voßnig, kommt von Daberig, liegt im alten Bachhause.

Den 22ten Decemb. Herr Capitain von Gauell, vom Kottischen Dragoner-Regiment, kommt von Schwed, liegt bei dem Herrn Capitain von Jagow.

Den 23ten Decemb. Herr Rittmeister von Unterkammer, vom Geslerschen Regiment, kommt von Trenzlow, liegt im Stern. Herr Lieutenant von Grambow, außer Diensten, kommt aus Mecklenburg, liegt im außenen Hirsch.

## Biertaxe.

Stettinisches braun Bierbier, die habe Sonne	Fl. 1	Gr. 2	Pf. 3
das Quart			
Stettinisch ordinär braun und weiß Bierbier, die halbe Sonne			
das Quart	1		
auf Sonstellien gezogen			6
Wiesbier, die halbe Sonne			
das Quart	1		
die Sonstellie			6
			7

## Brodtaxe.

Für 2. Pf. Semmel	Pfund	Loth	Qn.
3. Pf. dito		10	2
			3
Für 2. Pf. stdn Roggenbrot	2		2
6. Pf. dito	2		2
1. Gr. dito	4	1	0
Für 6. Pf. Hanfsackenbrot	2	9	2 1/4
1. Gr. dito	4	19	1 3/4
2. Gr. dito	9	6	2

## Fleischtaxe.

Mindfleisch	Pfund	Gr.	Pf.
Kalbfleisch		1	2
Hammelfleisch		1	2
Schweinefleisch		1	4

## Zur Schwinemünde Seewerths angekommene Schiffe.

Vom 14ten bis den 20ten Decemb. 1750. Schiffer Daniel Zachart, von Riga mit Leinplat.

Vom 16ten bis den 23ten Decemb.

1750, sind zu Stettin keine Schiffe aus-  
noch eingeziert.

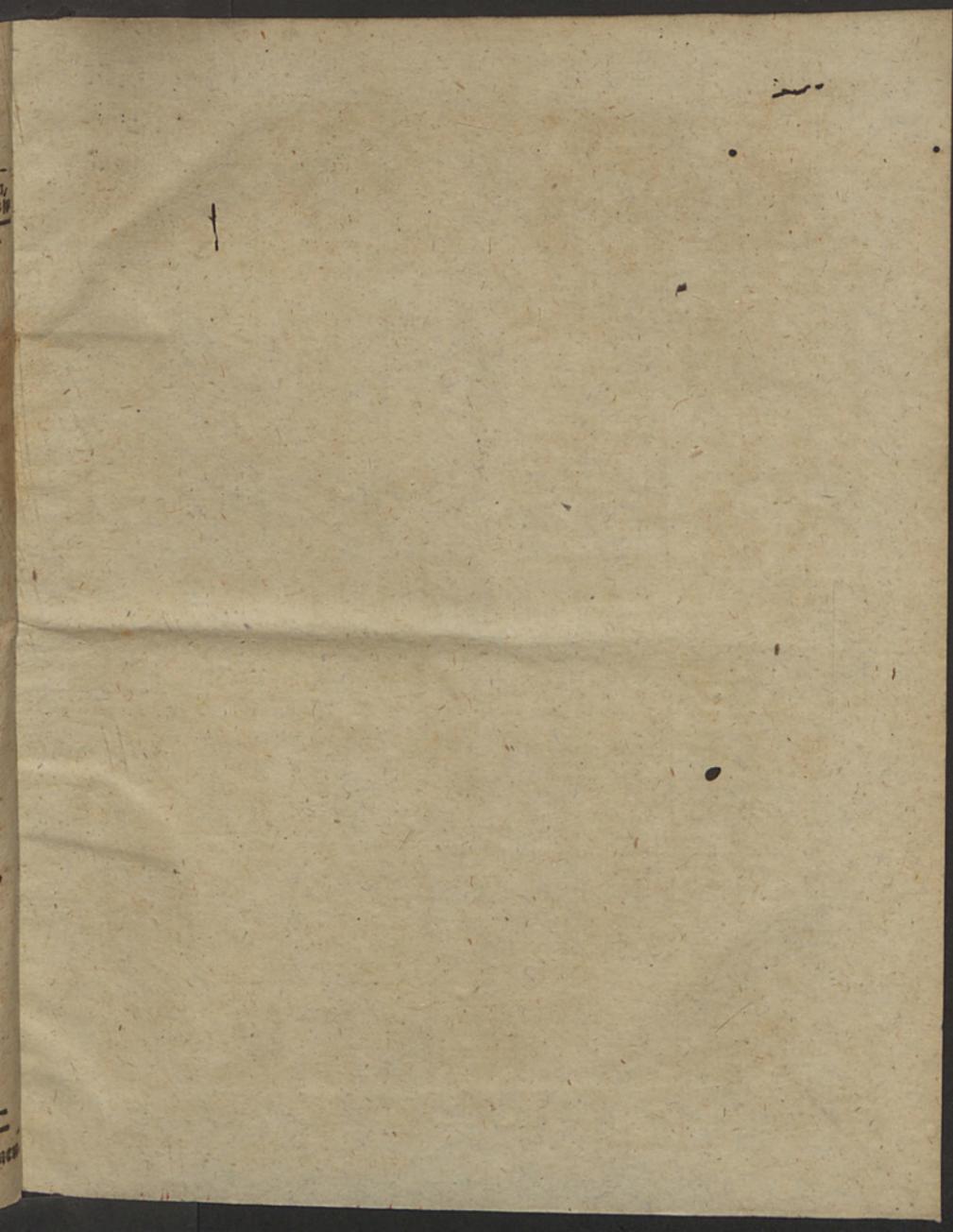
Ein Getreide ist zur Stadt gekommen.	
Dom 17ten bis den 23ten Decemb. 1750.	
Weizen	Winspel
Roggen	14,
Grieß	11,
Meiß	15,
Hafter	28,
Erbsen	4,
Ölschweigen	23,
	14,
	10. M. 1750.

# 10. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 1<sup>ten</sup> Jan. bis den 25<sup>ten</sup> Decemb. 1750.

		Wolle, der Stein,	Weizen, der Winz,	Maisgetz, der Winz,	Gerste, der Winz,	Wheat, der Winz,	Baize, der Winz,	Erbsen, der Winz,	Budweiss, der Winz,	Dorfzell, der Winz,
zu										
Andall		2 R.	20 R.	10 R.	10 R.	—	5 R.	13 R. 14 R.	—	—
Bahn			24 R.	12 R.	11 R.	—	7 R. 8 R.	16 R.	—	8 R.
Beigard		1 R. 12 R.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	0 R.	16 R.	26 R.	8 R.
Berndalbe		Haben	nichts	eingesandt						
Bublitz										
Bütow				9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	12 R.	—	—
Cannin		2 R. 8 R.	30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	10 R.	—	8 R.
Colberg		2 R. 8 R.	30 R.	12 R.	11 R.	—	—	15 R.	—	—
Colin		2 R. 12 R.	30 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Colin		2 R. 12 R.	30 R.	11 R. 12 R.	1 R. 12 R. 8 R.	—	6 R.	—	9 R. 12 R.	—
Daber										
Damm										
Dominin		Haben	nichts	eingesandt						
Gliedkow										
Grenzenwalde										
Gersch			22 R.	11 R. 12 R.	11 R. 12 R.	13 R.	9 R.	15 R.	—	—
Gellnow			25 R.	13 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Grafschberg										
Grenzenhagen										
Güldow		Haben	nichts	eingesandt						
Jacobshagen										
Jarmen										
Kader		3 R. 12 R.	—	12 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Lauenburg			28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	15 R.	—	12 R.
Nassenow			24 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	9 R.
Paugardt		Hab.	nichts	eingesandt						
Reitwarp										
Schafenhagen		1 R. 16 R.	24 R.	14 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.	8 R.
Vencum		Hab.	nichts	eingesandt				8 R.	15 R.	12 R.
Wietze			23 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Wollp		Haben	nichts	eingesandt						
Wolnow										
Wolpin		2 R. 10 R.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	8 R.
Wutz		2 R. 8 R.	24 R.	11 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	8 R.
Zagelzuh		Hab.	nichts	eingesandt						
Regenzenwalde		2 R. 16 R.	24 R.	12 R.	11 R.	13 R.	6 R.	16 R.	24 R.	4 R.
Räggenwalde			22 R.	11 R.	9 R. 8 R.	—	6 R.	—	—	—
Gummisiburg		Hab.	nichts	eingesandt						
Schlaue										
Starzard		3 R. 12 R.	22 R.	11 R.	10 R.	—	6 R. 16 R.	15 R.	12 R.	8 R.
Stewenz		Hab.	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt		4 R.	22 R. 23 R.	12 R. 12 R.	11 R. 12 R.	12 R. 13 R.	7 R. 8 R.	15 R.	14 R.	6 R.
Stettin, Neu		3 R. 16 R.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	9 R.	12 R.
Stolp										
Tempelburg		3 R. 16 R.	24 R.	9 R. 12 R.	8 R.	—	5 R.	12 R.	—	9 R.
Leepo, D. Pomm.		3 R. 8 R.	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	7 R.	14 R.	—	9 R.
Leepo, W. Pomm.			20 R.	9 R.	10 R.	10 R.	8 R.	15 R.	—	12 R.
Uderndorff			20 R.	11 R.	11 R.	12 R.	7 R.	14 R.	—	9 R.
Usedom		Haben	nichts	eingesandt						
Wangenin										
Werben										
Wollin		13 R.	24 R.	11 R.	9 R.	10 R.	9 R.	14 R.	20 R.	11 R.
Zabian										
Zanow			20 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	12 R.	—	

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu be kommen.



P

